

Gegenüberstellung Veränderungen bei der Satzung über die Benutzung der Betreuung an Grundschulen

Neue Regelung	Bisherige Regelung	Gründe für die Änderung
§ 1 Anwendungsbereich und Grundsätze		
<p>(1) Betreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind von der Stadt in ihrer Eigenschaft als Trägerin geführte Schulkindbetreuungen an Grundschulen, die nicht eine Ganztagesesschule im Sinne des § 4 a Schulgesetz (SchG) sind: Teck-Grundschule, Grundschule Nabern und die Grundschule Schafhof (Außenstelle der Konrad-Widerholt-Grundschule)</p> <p>Schulkindbetreuungen an Grundschulen, die eine Ganztagesesschule im Sinne des § 4 a SchG sind: Grundschule Alleenschule, Eduard-Mörrike-Schule, Freihof-Grundschule, Konrad-Widerholt-Grundschule und die Lindachschule Jesingen.</p> <p>Mittagessen im Rahmen der Schulkindbetreuung</p>	<p>§ 1 (2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind von der Stadt in ihrer Eigenschaft als Trägerin geführte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kindergärten • Kernzeitbetreuung und flexible Nachmittagsbetreuung an Schulen • Ergänzende Betreuung an Ganztagesgrundschulen • Das Mittagessen im Rahmen der Kindertageseinrichtungen 	<p>Umformuliert und Regelung für den Kindergartenbereich entfällt, da Kindergarten künftig in eigener Satzung geregelt wird.</p>

<p>(1) Die Stadt Kirchheim unter Teck bietet an Schultagen an städtischen Grundschulen, ausgenommen Ganztagesgrundschulen, eine Schulkindbetreuung an, wenn die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind und sich bis 30. April jeden Jahres mindestens 10 Kinder angemeldet haben.</p>	<p>§ 1 (3) Die Stadt Kirchheim unter Teck bietet an Schultagen an städtischen Grundschulen, ausgenommen an Ganztagesgrundschulen, die Kernzeitenbetreuung und an verschiedenen Grundschulen zusätzlich eine flexible Nachmittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung an, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind und • sich bis 30. April jeden Jahres mindestens 10 Kinder angemeldet haben. 	<p>umformuliert</p>
<p>(2) Bei bestehenden Gruppen kann auch bei einmaliger Unterschreitung der Mindestzahl nach Absatz 2 das Angebot aufrechterhalten werden.</p>	<p>§ 1 (4) Bei bestehenden Gruppen kann auch bei einmaliger Unterschreitung der Mindestzahl nach Absatz 3 das Angebot aufrechterhalten werden.</p>	<p>unverändert</p>

§ 2 Aufnahme

<p>(1) In der Schulkindbetreuung werden Schüler nach dem tatsächlich vorhandenen Angebot der jeweiligen Schule betreut.</p>	<p>§ 2 (3) In der Kernzeitbetreuung, flexiblen Nachmittagsbetreuung und ergänzenden Betreuung an Ganztagesgrundschulen werden Schüler nach dem tatsächlichen Angebot der jeweiligen Schule betreut.</p>	<p>Umformulierung; inhaltlich unverändert</p>
--	--	---

<p>(2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Dieser muss schriftlich bei der Grundschule gestellt werden, die das Kind besucht. Die Aufnahme ist rechtsgültig, wenn der Aufnahmebescheid erstellt ist.</p>	<p>(4) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, vorrangig nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs.3 SGB VIII. Die Anmeldung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Abteilung Bildung, oder falls die Familienbildungsstätte mit der Wahrnehmung der Aufgabenerfüllung beauftragt ist, bei der Familienbildungsstätte, vorzunehmen.</p>	<p>Verweis auf das SGB VIII betrifft Rechtsanspruch Kindergarten und entfällt im Schulbereich; Anmeldung erfolgt über Stadtverwaltung Kirchheim, Abteilung Bildung und nicht Familienbildungsstätte.</p>
<p>(3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Adressänderungen und Änderungen der Telefonnummer der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck, Abteilung Bildung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.</p>		<p>Neuregelung; Daten wie Telefonnummern ist für Notfälle wichtig; Änderungen bei der Adresse, Sorgerecht und Bankverbindung um Gebühren für die Verwaltung.</p>
<p>(4) Kinder mit geistiger, seelischer oder körperlicher Behinderung können nur aufgenommen werden, wenn es auf Grund der räumlichen und personellen Kapazitäten möglich ist</p>		
<p>(5) Für die Schüler der 1. Klasse beginnt die Betreuung am Tag nach der offiziellen Einschulung, sofern die jeweilige Grundschule den Eltern keine andere Regelung mitteilt.</p>		<p>Konkretisierung des bisherigen Regelungsinhalts</p>

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Die Schulkindbetreuung deckt Betreuungszeiten vor und nach dem regulären Unterricht der Schule ab. Sie beginnt in der Regel um 7:00 Uhr und endet, je nach Schulstandort spätestens um 17:00 Uhr. Am Freitagnachmittag endet die Betreuung in der Regel früher.

§ 3 (1) Kernzeitbetreuung

(a) Im Rahmen der Betreuungsangebote der "Verlässlichen Grundschule" (Kernzeitenbetreuung) werden die Kinder der Grundschule an Schultagen regelmäßig in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 13:00 Uhr mit Ausnahme der individuellen Unterrichtszeiten der Kinder durchgängig 6 Stunden betreut.

(b) Die jeweiligen Betreuungszeiten in Abgrenzung zum Schulangebot werden im Benehmen mit der Schule festgesetzt.

(2) An **Grundschulen, die keine Ganztagesgrundschulen im Sinne des § 4 a SchG sind**, richtet sich die Schulkindbetreuung an alle Schulkinder, welche die Schule besuchen.

Betreuungsangebote an Grundschulen die keine Ganztagesgrundschulen im Sinne des § 4 a SchG sind:

Betreuungsangebot	Tägliche Betreuungszeit
Modul 1: Schulkindbetreuung vor Schulbeginn	07:00 Uhr - Schulbeginn
Modul 2: Schulkindbetreuung nach Schulanfang	Schulanfang - 13:00 Uhr
Modul 3: Schulkindbetreuung 13:00-14:30 Uhr.	13:00-14:30 Uhr 1,5 Stunden täglich*
Modul 4: Schulkindbetreuung 13:00-16:00 Uhr	13:00 -16:00 Uhr 3,0 Stunden täglich*
Modul 5: Schulkindbetreuung 13:00-17:00 Uhr	13:00-17:00 Uhr 4,0 Stunden täglich*

* sofern diese Betreuungszeit an der jeweiligen Schule angeboten wird und nur in Verbindung mit dem Mittagessen buchbar

§ 3 (1) Kernzeitbetreuung

(a) Im Rahmen der Betreuungsangebote der "Verlässlichen Grundschule" (Kernzeitenbetreuung) werden die Kinder der Grundschule an Schultagen regelmäßig in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 13:00 Uhr mit Ausnahme der individuellen Unterrichtszeiten der Kinder durchgängig 6 Stunden betreut.

(b) Die jeweiligen Betreuungszeiten in Abgrenzung zum Schulangebot werden im Benehmen mit der Schule festgesetzt

(2) flexible Nachmittagsbetreuung

(a) Zusätzlich ist im Anschluss an die Kernzeitenbetreuung an verschiedenen Grundschulen eine flexible Nachmittagsbetreuung bis 14:30, 16:00 Uhr oder auch 17:00 Uhr möglich, sofern sie an der Schule angeboten wird.

Künftig neu; Kernzeitbetreuung auch nur vor Schulbeginn buchbar und nicht wie bisher ein Modul 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Dadurch werden Familien finanziell entlastet, die bspw. nur von 7.00 Uhr bis Schulanfang eine Betreuung benötigen.

	<p>(b) Von der Einrichtung angebotene Betreuungszeiten bis 14:30 Uhr, bis 16:00 Uhr bzw. bis 17:00 Uhr können nur gebucht werden, wenn auch das von der Einrichtung angebotene Mittagessen gebucht wird.</p> <p>§ 1 (5) An Ganztagesgrundschulen wird ergänzend zum Ganztagesunterricht Betreuung morgens ab 7.00 bis Schulbeginn bzw. längstens bis 08.45 Uhr und nach Schulende bis in der Regel 17.00 Uhr angeboten.</p>	
<p>(3) An Grundschulen, die eine Ganztagesgrundschule im Sinne des § 4 a SchG sind, richtet sich die Schulkindbetreuung von 7:00 Uhr bis Schulbeginn an alle Schulkinder. Die Betreuung nach Schulende richtet sich nur an Schulkinder, welche zur Ganztagesgrundschule angemeldet sind. An Schultagen ohne Ganztagesunterricht kann die Schulkindbetreuung nach Schulende von diesen Kindern nur in Verbindung mit dem Mittagessen gebucht werden, sofern dies an dem jeweiligen Schulstandort angeboten.</p> <p>Schulkinder, die nicht zur Ganztagesgrundschule angemeldet sind können, sofern ihre Grundschule dies anbietet, das Mittagsband (Mittagessen und Betreuung) an dem Tag in der Woche in Anspruch nehmen, an dem der Nachmittagsunterricht stattfindet. Dieses Angebot gibt es nicht an allen Kirchheim Ganztagesgrundschulen.</p> <p><u>Betreuungsangebote an Grundschulen die Ganztagesgrundschulen im Sinne des § 4 a SchG sind :</u></p>	<p>§ 3 (3) Betreuung an Ganztagesgrundschulen</p> <p>(a) In Ganztagesgrundschulen kann eine Betreuung vor Schulbeginn und/oder nach Schulende stundenweise bzw. jeweils für angefangene Stunden bis 17 Uhr gebucht werden. Die zusätzliche Betreuung nach Schulende richtet sich nur an Kinder, die bei der Ganztagesgrundschule angemeldet sind. Die Betreuung vor Schulbeginn steht allen Schulkindern offen. An der Alleenschule kann auch für Kinder, die nicht an der Ganztagesgrundschule teilnehmen, wenn für das Kind Nachmittagsunterricht stattfindet, Mittagessen zusammen mit Betreuung während der Mittagspause gebucht werden. Wird von der Möglichkeit dieser Buchung Gebrauch gemacht, ist neben der Mittagessengebühr ein zusätzlicher Beitrag für die Betreuung in Höhe der Gebühr, die für die Betreuung für GTGS vor Schulbeginn festgesetzt ist, zu erheben.</p>	<p>Umformulierung zur besseren Verständlichkeit.</p>

Betreuungsangebot	Tägliche Betreuungszeit		
Modul 1: Schulkindbetreuung vor Schulbeginn	07:00 Uhr - Schulbeginn	<p>(b) Von der Einrichtung angebotene Betreuungszeiten an Schultagen ohne Ganztagesunterricht nach Schulende können zudem nur gebucht werden, wenn auch das von der Einrichtung angebotene Mittagessen gebucht wird.</p>	
Modul 6: Schulkindbetreuung nach Schulende bis 17:00 Uhr	Schulende - 17:00 Uhr Stundenweise buchbar **		
Modul 7: Schulkindbetreuung am Klassennachmittag / Mittagsband	Schulende bis zum Beginn des Nachmittagsunterrichts		
** nur für Kinder, die im Ganztage angemeldet sind			
<p>(4) Die Betreuungsangebote können wahlweise an einem, zwei, drei, vier oder fünf Tagen in der Woche in Anspruch genommen werden.</p>		<p>§ 1 (6) Die Betreuungsangebote können wahlweise an einem, zwei, drei, vier oder fünf Tagen in der Woche in Anspruch genommen werden.</p>	unverändert
<p>(5) Schließung der Einrichtung</p> <p>a. Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung/ dienstlicher Verhinderung des Fachpersonals, Streik, behördlicher Anordnungen, oder zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen werden, werden die Personenberechtigten hiervon schnellstmöglich unterrichtet.</p> <p>b. Die Betreuungsgruppe kann einmal pro Schuljahr für einen Pädagogischen Tag oder eine Fortbildung geschlossen werden.</p>			

§ 4 Aufsicht, Versicherung, Haftung

<p>(1) Die Betreuungskräfte übernehmen für die angemeldeten Kinder die Aufsichtspflicht während der Öffnungszeiten vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind. Die Beaufsichtigung der Kinder orientiert sich am Alter und Entwicklungsstand. Die Betreuungskräfte wissen im Rahmen der Beaufsichtigung mindestens über den Aufenthalt und die Aktivitäten der Kinder Bescheid. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebotes. Für Kinder, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung entfernen, wird keine Haftung übernommen.</p>	<p>§ 10 (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung ist das Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.</p> <p>§ 10 (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.</p>	<p>Umformulierung / Konkretisierung</p>
<p>(2) Bei Veranstaltungen und Ausflügen mit den Eltern obliegt den Eltern die Aufsichtspflicht für Ihre Kinder. Kinder, die sich vor oder nach Ende der Öffnungszeiten auf dem Gelände der Einrichtung aufhalten, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht der Einrichtung.</p>		<p>Neu aufgenommen</p>
<p>(3) Die Kinder sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung versichert a. auf dem direkten Weg von und zu</p>	<p>§ 10 (3) Die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung • während des Aufenthalts in 	<p>Passus „nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung“</p>

<p>der Einrichtung, b. während des Aufenthalts in der Einrichtung, c. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge etc.).</p>	<p>der Einrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge etc.). 	
<p>(4) Alle Wegeunfälle sind den Betreuungskräften unverzüglich zu melden.</p>	<p>§ 10 (4) Alle Wegeunfälle sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.</p>	unverändert
<p>(5) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.</p>	<p>§ 10 (5) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.</p>	unverändert
<p>(6) Die Haftung der Stadt wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen beschränkt. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.</p>	<p>§ 10 (6) Die Haftung der Stadt wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen beschränkt. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.</p>	Unverändert
<p>(7) Für mitgebrachte Lebensmittel (bei Geburtstagen, Veranstaltungen usw.) haftet der Mitbringer der Lebensmittel und nicht der Veranstalter des Festes.</p>		Neuregelung

§ 5 Krankheit und vorübergehende Abwesenheit

<p>(1) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, sind die Betreuungskräfte zu benachrichtigen.</p>	<p>§ 9 (1) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal zu benachrichtigen.</p>	unverändert
--	---	-------------

<p>(2) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen den Schulunterricht nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.</p>	<p>§ 9 (2) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule oder den Kindergarten nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Sorgeberechtigten oder den von ihnen beauftragten Personen aus den Einrichtungen abzuholen.</p>	<p>§ 9 (4) S. 7 Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Sorgeberechtigten oder den von ihnen beauftragten Personen aus den Einrichtungen abzuholen</p>	<p>Aufteilung in mehrere Absätze aus Übersichtlichkeitsgründen.</p>
<p>(4) Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme eines Kindes in die Einrichtung nach überstandener Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Über diese Regelungen sind die Erziehungsberechtigten nach § 34 Abs. 5 S.2 des Infektionsschutzgesetzes zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme des Merkblattes zum Infektionsschutzgesetz.</p>		
<p>(5) Fiebernde sowie unter Durchfall und Erbrechen leidende Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Eine Rückkehr in die Einrichtung darf erst erfolgen, wenn das Kind 24 Stunden fieberfrei ist und/ oder 48 Stunden keine Symptome wie Erbrechen und Durchfall mehr aufweist.</p>	<p>(4) Fiebernde sowie unter Durchfall und Erbrechen leidende Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Eine Rückkehr in die Einrichtung darf erst erfolgen, wenn das Kind 24 h fieberfrei ist oder keine Symptome mehr aufweist. Dies ist der Einrichtung mündlich mitzuteilen. Bei Erkrankung des Kindes an einer sonstigen ansteckenden Krankheit nach Infektionsschutzgesetz muss die</p>	<p>Wegfall letzter Satz. Im Schulbereich ist es nicht notwendig, dass die Eltern den Betreuungskräften nochmal gesondert mitteilen, dass das Kind wieder gesund ist. Dies geschieht über die Entschuldigung, die Kinder in der Schule abgeben müssen.</p>

	<p>Einrichtung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist während der Krankheitsdauer ausgeschlossen. Eine Rückkehr in die Einrichtung darf erst erfolgen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden kann, dass eine Ansteckungsgefahr trotz noch vorhandener Symptome nicht mehr vorhanden ist. Gegebenenfalls ist nur nach Aufhebung des Kindergartenverbotes durch das Gesundheitsamt der Besuch der Betreuungseinrichtung wieder möglich. Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Sorgeberechtigten oder den von ihnen beauftragten Personen aus den Einrichtungen abzuholen. Bei Kopfläusen gelten die Vorgaben des Hygieneplans des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.</p>	
<p>(6) Bei Erkrankung des Kindes an einer sonstigen ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz muss die Einrichtung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist während der Krankheitsdauer ausgeschlossen. Eine Rückkehr in die Einrichtung darf erst erfolgen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden kann, dass eine Ansteckungsgefahr trotz noch vorhandener Symptome nicht mehr</p>	<p>§ 9 (4) Satz 4 – 6 Bei Erkrankung des Kindes an einer sonstigen ansteckenden Krankheit nach Infektionsschutzgesetz muss die Einrichtung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist während der Krankheitsdauer ausgeschlossen. Eine Rückkehr in die Einrichtung darf erst erfolgen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden kann, dass eine Ansteckungsgefahr trotz noch vorhandener Symptome nicht mehr vorhanden ist. Gegebenenfalls ist nur nach</p>	<p>Aufteilung zur besseren Verständlichkeit</p>

vorhanden ist. Gegebenenfalls ist nur nach Aufhebung des Schulverbots durch das Gesundheitsamt der Besuch der Betreuungseinrichtung wieder möglich.	Aufhebung des Kindergartenverbotes durch das Gesundheitsamt der Besuch der Betreuungseinrichtung wieder möglich.	
(7) Bei Kopfläusen gelten die Vorgaben des Hygieneplans des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.	§ 9 (4) S. 8 Bei Kopfläusen gelten die Vorgaben des Hygieneplans des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.	Aufteilung zur besseren Verständlichkeit
(8) Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall ein Arzt bzw. Notarzt gerufen oder das Kind dorthin gebracht werden kann.	§ 9 (3) Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall ein Arzt bzw. Notarzt gerufen oder das Kind dorthin gebracht werden kann.	identsich
(9) Die Bestimmungen des Infektions- und des Masernschutzgesetzes bleiben unberührt.	§ 9 (5) Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.	Masern auf Grund gesetzlicher Vorgabe neu aufgenommen.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch der Schulkindbetreuung erhebt die Stadt Kirchheim unter Teck Gebühren und für das Mittagessen eine Essenspauschale als öffentlich-rechtliche Forderung. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Betreuung tatsächlich für den gebuchten Zeitrahmen ausschöpfend besucht wird. Dies gilt auch für das Mittagessen.	§ 4 (1) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kindertageseinrichtungen tatsächlich oder den gebuchten Zeitrahmen ausschöpfend besucht werden. Dies gilt auch für das Mittagessen.	Neu eingefügt, dass Gebühren eine öffentlich-rechtliche Forderung sind; ansonsten identischer Regelungsinhalt.
(2) Die Gebührenpflicht entsteht in dem Monat, in dem das Kind aufgenommen wird. Bei einer Aufnahme vor dem 15.	§ 4 (6) Die Gebührenschuld entsteht für den Monat, in dem das Kind aufgenommen wird, mit dem Tag der Aufnahme. Liegt dieser vor	Neuregelung Gebührenhöhe für Kinder die vom Kindergarten in die Schule wechseln.

<p>des Monats wird eine volle, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats eine halbe Monatsgebühr fällig. Für Kinder, die im September eingeschult werden, gilt als Sonderregelung, dass für den Monat September die halbe Monatsgebühr erhoben wird.</p>	<p>dem 15. des Monats entsteht eine volle, bei Aufnahme ab dem 15. des Monats eine halbe Monatsgebühr. Ansonsten entsteht sie mit dem Monatsbeginn. Für Kinder, die bis zum Schuleintritt im Kindergarten zur Betreuung angemeldet bleiben gilt als Sonderregelung: Sofern sie ab Schuleintritt zu einer Kernzeitenbetreuung, Nachmittagsbetreuung oder ergänzenden Betreuung an einer Ganztageschule angemeldet werden, gilt für den gesamten Schuleintrittsmonat die Kindergartengebühr. Damit sind für den Schuleintrittsmonat die sonstigen Gebühren inklusive Mittagessen abgegolten und werden nicht gesondert erhoben.</p>	
<p>(3) Die Gebühr ist mit der Entstehung zur Zahlung fällig.</p>	<p>§ 4 (7) Die Gebührenschuld ist mit der Entstehung zur Zahlung fällig.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht nach § 10 abgemeldet wird.</p>	<p>§ 4 (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Eine fristgerechte Abmeldung muss bis zum 15. eines Monats erfolgen.</p>	<p>Kündigung künftig in extra § geregelt. Deshalb an dieser Stelle Wegfall des 2. Satz</p>
<p>(5) Gebührenschuldner sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das die Betreuung und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt. b) Wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat. c) Mehrere Schuldner haften als 	<p>§ 4 (3) Gebührenschuldner sind die Eltern sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme beantragt haben. § 4 (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Gebührenschuldner künftig neu geregelt, bei Kindern deren Eltern getrennt leben.</p>

Gesamtschuldner.		
<p>(6) Die Aufgrund einer Jahreskalkulation kalkulierte Gebühr wird monatlich erhoben. Der Ferienmonat August ist gebührenfrei.</p>	<p>(5) Es werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Der Ferienmonat August ist gebührenfrei.</p>	<p>Umformulierung</p>
<p>(7) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere den in der Anlage 1 gültigen Gebühren. Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • den gebuchten Betreuungsmodulen • der Pauschale für das Mittagessen, sofern gebucht 	<p>(8) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere den im Gebührenanhang enthaltenen Regelungen/Tabellen. (10) Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • einem Grundbetrag • einem Zeitzuschlag entsprechend dem Gebührenanhang zu dieser Satzung, sofern über das Regelangebot hinaus zusätzliche Nutzungsumfänge wahrgenommen werden • und einem Kleinkindzuschlag entsprechend dem Gebührenanhang zu dieser Satzung, sofern Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen werden. 	<p>Neuregelung, da die bisherige Regelung auch den Kindergartenbereich betroffen hat.</p>
<p>(8) Die Benutzungsgebühr richtet sich zuerst nach der Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen der Familie. Es werden Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr berücksichtigt, für die Anspruch auf Kindergeld besteht. Erhöht sich die Zahl der</p>	<p>(9) Die Benutzungsgebühr richtet sich zuerst nach der Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen der Familie. Es werden Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr berücksichtigt, für die Anspruch auf Kindergeld besteht. Weiter richtet sich die Benutzungsgebühr nach dem Besuchsumfang in der</p>	<p>Wegfall Alter des Kindes (betrifft nur Kindergartenbereich); Zusammenfassung von Regelungen aus der bisherigen Satzung an einer einheitlichen Stelle.</p>

<p>anzurechnenden Kinder, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Veränderung folgt. Liegt die Anrechnungsfähigkeit bei einem Kind nicht mehr vor, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf den Wegfall der Anrechnungsfähigkeit folgt.</p>	<p>Kindertageseinrichtung, nach dem Alter des in die Einrichtung aufgenommenen Kindes und dem nach § 7 Abs.2 bis 4 dieser Satzung maßgeblichen monatlichen Einkommen. Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände sind in den §§ 6 und 7 dieser Satzung geregelt. § 8 (1) Erhöht sich die Zahl der nach § 4 anzurechnenden Kinder, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Veränderung folgt. Liegt die Anrechnungsfähigkeit nach § 4 bei einem Kind nicht mehr vor, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf den Wegfall der Anrechnungsfähigkeit folgt.</p>	
<p>(9) Die Module können durch eine Ummeldung zum Beginn des auf die Ummeldung folgenden Monats geändert werden, sofern die letzte Umstellung des Benutzungsverhältnisses aufgrund einer Ummeldung 6 Monate zurückliegt. Die Ummeldung muss spätestens bis zum 15. eines Monats bei der Stadtverwaltung, Abteilung Bildung, schriftlich eingegangen sein.</p>	<p>§ 2 (5) Die Module können durch eine Ummeldung zum Beginn des auf die Ummeldung folgenden Monats geändert werden, sofern die letzte Umstellung des Benutzungsverhältnisses aufgrund einer Ummeldung 6 Monate zurückliegt. Die Ummeldung muss spätestens bis zum 15. eines Monats bei der Stadtverwaltung, Abteilung Bildung oder, falls die Familienbildungsstätte mit der Wahrnehmung der Aufgabenerfüllung beauftragt ist, bei der Familienbildungsstätte, schriftlich eingegangen sein.</p>	<p>Wegfall letzter Halbsatz in Bezug auf die Familienbildungsstätte, da dies hier keine Anwendung findet.</p>
<p>(10) Zum Schuljahresbeginn ist eine einmalige Änderung der Module möglich. Die Ummeldung der Module muss spätestens bis zum 30.09 nach Schuljahresbeginn bei der Schule</p>		<p>Neu: Ummeldung einmal im Schuljahr zum Schuljahresbeginn möglich.</p>

<p>eingehen.</p>		
<p>(11) Falls an mehr als an fünf Tagen im Kalendermonat gestreikt wird und eine seitens der Stadt angebotene Ersatzbetreuung nicht in Anspruch genommen wird, werden die anteiligen Gebühren auf Antrag erstattet.</p>	<p>(3) Falls an mehr als an fünf Tagen im Kalendermonat gestreikt wird und eine seitens der Stadt angebotene Ersatzbetreuung nicht in Anspruch genommen wird, werden die anteiligen Gebühren auf Antrag erstattet.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p>(12) Der Stadt Kirchheim unter Teck ist ein SEPA-Basislastschrift-Mandat zu erteilen. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung hiervon zugestimmt werden.</p>	<p>(12) Sofern die Zahlung der Gebühr nicht durch andere Kostenträger übernommen wird, ist der Stadt Kirchheim unter Teck eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung vom Bankeinzugsverfahren zugestimmt werden.</p>	<p>Umformulierung; Wegfall andere Kostenträger, da dies nur die Fälle mit Erstattung durch das Landratsamt im Kindergartenbereich betrifft.</p>
<p>(13) Falls eine mindestens einen Kalendermonat dauernde Schließung der Einrichtung wegen höherer Gewalt (bspw. auf Grund einer Pandemie) notwendig wird und / oder die Öffnungszeiten wegen höherer Gewalt reduziert werden müssen, werden die Gebühren bzw. die Gebührendifferenz zwischen gebuchtem und tatsächlich angebotenen Betreuungsumfang im Sinne des § 1 Abs. 2 erstattet sofern eine seitens der Stadt angebotene Ersatzbetreuung nicht in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn die Einrichtungen auf Grundlage von Krankheit der Betreuungskräfte nur eingeschränkt / nicht öffnen kann.</p>		<p>Corona/ höhere Gewalt; Krankheit als Möglichkeit auf Antrag Gebühren zu ermäßigen.</p>

§ 7 Mittagessen

<p>Die Kosten für das Mittagessen werden als monatliche Essenspauschale erhoben. Wird das Mittagessen für weniger als 5 Tage die Woche gebucht, so wird der anteilige Betrag erhoben (also 1/5 bis 4/5). Die Höhe der Gebühren für die Verpflegung richtet sich nach den in der Anlage 1 gültigen Gebühren.</p>	<p>§ 5 Die Verpflegungskosten werden an allen Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung als monatliche Essenspauschale erhoben. Wird für weniger als 5 Tage die Woche eine Verpflegung gebucht, so wird der anteilige Betrag erhoben (also 1/5 bis 4/5). Die Höhe der Gebühren für die Verpflegung richtet sich nach dem Gebührenanhang, § 12 Absatz 2 und § 13 Abs. 2 dieser Satzung.</p>	<p>Umformulierung</p>
---	---	-----------------------

§ 8 Gebührenermäßigung Betreuungsgebühren

<p>(1) Inhaber des Kirchheimer Stadtpasses oder Kirchheimer Stadtpass mit Kennzeichen B können eine Gebührenbefreiung für die Betreuungsgebühren bei der Abt. Bildung beantragen.</p>	<p>§ 6 (4) Stadtpassinhaber erhalten auf Antrag 100% Ermäßigung auf die Betreuungsgebühr für die Kernzeit, ergänzende Betreuung Ganztagesgrundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung. Der Stadtpass ist nach 12 Monaten erneut vorzulegen.</p>	<p>Ermäßigung Schuljahr 2018/ 2019: Stadtpass ohne B 67 Schüler Stadtpass B 2 Schüler Ermäßigung Schuljahr 2019/ 2020 bisher Stadtpass ohne B 63 Schüler Stadtpass B 7 Schüler</p>
<p>(2) Bei sonstigen Härtefällen (bspw. Tod eines Elternteils; schwere Krankheit; vorübergehende Arbeitsunfähigkeit usw.), die eine vorübergehende Reduzierung oder Erlass der Gebühren notwendig macht können die Eltern einen schriftlichen Antrag bei Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck, Abteilung Bildung stellen. Grundlage für</p>	<p>§ 7 (1) Auf Antrag und nach Ablehnung von Leistungen des Jugendhilfeträgers wird auf den Grundbetrag ein Abschlag in Höhe von 50 % gewährt, wenn das maßgebende Einkommen die Einkommensgrenze von 1.950 € unterschreitet. Ein Abschlag in Höhe von 40 % wird gewährt, wenn das maßgebende Einkommen die Einkommensgrenze von 2.500 €</p>	<p>Bisherige Härtefall Einkommensgrenze: Schuljahr 2018/ 2019 50% 2 Fälle 40% 3 Fälle 25% 3 Fälle Schuljahr 2019/ 2020 50% 0 Fälle 40% 0 Fälle</p>

<p>den Antrag sind, dass alle vorrangigen Ansprüche (Zuschuss durch Stadtpass) abgelehnt wurden. Die Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck prüft dann unter Einbeziehung der beteiligten Ämter und Vorlage der Einkommensverhältnisse ob ein Härtefall vorliegt und die Gebühren ganz oder teilweise reduziert/ gestundet werden können.</p>	<p>unterschreitet. Ein Abschlag in Höhe von 25 % wird gewährt, wenn das maßgebende Einkommen die Einkommensgrenze von 3.000,00 € unterschreitet.</p> <p>(2) Maßgebendes Einkommen ist unter Beachtung der Absätze 3 und 4 dieser Vorschrift das durchschnittliche monatliche Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder, falls dies um mindestens 15 % abweicht, das durchschnittliche monatliche Einkommen des laufenden Jahres.</p> <p>Herangezogen wird als maßgebliches Einkommen: das Einkommen der sorgeberechtigten Eltern, das Einkommen des in der Familie lebenden Elternteils, das Einkommen von in der Familie lebenden kindergeldberechtigten Kindern.</p> <p>Lebt das Kind/die Kinder bei einem sorgeberechtigten Elternteil mit einem Nichtsorgeberechtigten in einer Lebensgemeinschaft zusammen, so gilt als Einkommen das Einkommen des Sorgeberechtigten, das Einkommen des Nichtsorgeberechtigten und der Unterhaltsanspruch des Kindes und das Einkommen der in der Familie lebenden kindergeldberechtigten Kinder.</p> <p>(3) Als Einkommen gilt die Summe der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.</p>	<p>25% 3 Fälle</p>
---	--	--------------------

	<p>(4) Abweichend von Absatz 3 gelten zusätzlich als anrechenbare Einkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosengeld I • Krankengeld • Übergangsgeld • Unterhaltsgeld, soweit nicht in Absatz 3 enthalten • Renten, soweit nicht in Absatz 3 enthalten <p>(5) Ermäßigungsbewilligungen wirken längstens 12 Monate. Danach ist ein erneuter Ermäßigungsantrag notwendig. Im Einzelfall kann eine kürzere Bewilligungsdauer der Gebührenermäßigung festgelegt werden.</p>	
--	--	--

§ 9 Gebührenermäßigung Mittagessen		
<p>Für Kinder, die am Mittagessen in der Schule teilnehmen, gibt es die Möglichkeit, von der Gebührenpflicht für das Mittagessen befreit zu werden im Rahmen des Bildungs- & Teilhabegesetz, sowie über den Kirchheimer Stadtpass B. Um die Ermäßigungen des Bildungs- & Teilhabegesetz in Anspruch zu nehmen, müssen Familien bei der für Sie zuständigen Stelle (bspw. Landratsamt, Jobcenter; Abteilung Soziales der Stadtverwaltung Kirchheim) einen Antrag auf Bildungs- & Teilhabeleistungen stellen</p>		<p>Schuljahr 2018 / 2019 Schüler mit BuT Gutschein Mittagessen 69 Schüler mit BuT Gutschein 23</p>

und den Gutschein bei der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck, Abteilung Bildung vorlegen. Für die Gültigkeitsdauer des Gutscheins werden die Gebühren für das Mittagessen entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelung reduziert werden.		
---	--	--

§ 10 Beendigung Nutzungsverhältnis / Kündigung / Ausschluss

(1) Beim Wechsel auf die weiterführende Schule erfolgt die Beendigung des Nutzungsverhältnisses automatisch durch die Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck, Abteilung Bildung.		Neuregelung; wurde in der Praxis bereits so gehandhabt.
(2) Die Kündigung der Betreuung ist spätestens bis zum 15. eines Monats für den darauf folgenden Monat durch den Personensorgeberechtigten bei der Stadtverwaltung, Abteilung Bildung möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung kann frühestens 3 Monate nach Beginn des Benutzungsverhältnisses erfolgen. Dies gilt nicht bei Wegzug, längerer, schwerwiegender Krankheit des Kindes oder sonstigen besonderen Gründen.	§ 11 (1) Die Abmeldung kann frühestens 3 Monate nach Beginn des Benutzungsverhältnisses und nur zum Ende eines Monats erfolgen und muss spätestens bis zum 15. eines Monats bei der Stadtverwaltung, Abteilung Bildung oder, falls die Familienbildungsstätte mit der Wahrnehmung der Aufgabenerfüllung beauftragt ist, bei der Familienbildungsstätte, schriftlich eingegangen sein. Bei kurzfristig notwendigem Wegzug sowie bei längerer, schwerwiegender Krankheit des Kindes, kann das Benutzungsverhältnis, ohne Einhaltung einer dreimonatigen Frist, zum 15. eines Monats zum Folgemonat durch den Nutzer gekündigt werden.	Umformulierung
(3) Das Benutzungsverhältnis kann von der Stadt mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter anderem beendet werden, wenn	§ 2 (6) Das Benutzungsverhältnis endet entweder nach § 11 Abs. 1 oder durch Ausschluss nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung.	Zusammenfassung an einer einheitlichen Stelle. Neu aufgenommen wiederkehrende erhebliche Gefährdung; unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen längeren

<p>a. ein Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühren in Höhe von 2 Monaten besteht,</p> <p>b. das Kind besonderer Hilfe oder Aufsicht bedarf, die in der Einrichtung trotz Ausschöpfung integrativer und weiterer Hilfen nach dem SGB nicht geleistet werden kann,</p> <p>c. bei wiederkehrender oder erheblicher Gefährdung anderer Kinder der Einrichtung, die nicht durch organisatorisches und pädagogisches Verhalten abgewendet werden kann,</p> <p>d. bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen aus dieser Satzung,</p> <p>e. unentschuldigtes Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von über 4 Wochen,</p> <p>Die Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck behält sich darüber hinaus vor, das Nutzungsverhältnis bei Vorliegen wichtiger Gründen außerordentlich zu beenden/ kündigen.</p>	<p>(2) Das Benutzungsverhältnis kann von der Stadt mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beendet werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht oder nicht in der sich aus der Gebührenordnung zu dieser Satzung ergebenden Höhe bezahlt worden sind, • das Kind besonderer Hilfe oder Aufsicht bedarf, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann, bei wiederkehrender Gefährdung anderer Kinder der Einrichtung oder Gruppe • bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen aus dieser Satzung. 	<p>Zeitraum;</p>
<p>(4) Ein kurzfristiger ein- / mehrtägiger Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann nach vorheriger Abmahnung bei den Personensorgeberechtigten aus gravierenden Gründen erfolgen, wie zum Beispiel:</p> <p>a. mangelnde Zusammenarbeit /</p>		<p>Ausschluss aus der Betreuung wurde neu aufgenommen.</p>

<p>Kooperation mit den Eltern,</p> <p>b. wiederholtes zu spätes Abholen des Kindes nach Schließung der Einrichtung bzw. nach Beendigung der gebuchten Betreuungszeit,</p> <p>c. bewusstes Zerstören von Inventar,</p> <p>d. Gefährdung anderer Kinder,</p> <p>e. Verhaltensauffälligkeiten, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuungskräfte übersteigen,</p> <p>f. mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen trotz Anmeldung.</p>		
---	--	--

§ 11 Inkrafttreten dieser Satzung / Außerkrafttreten bisheriger Satzung

<p>Die Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck vom 03.02.2016 mit eingearbeiteten Änderungen vom 01.09.16., 01.09.17 und 01.09.18 außer Kraft.</p> <p>Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen</p>		
--	--	--

<p>Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder • Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder • Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder • Ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat. <p>Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Kirchheim unter Teck, Marktstraße 14, 73230 Kirchheim unter Teck, geltend zu machen.</p>		
--	--	--

In dieser Satzung weggefallene Regelungen:

<p>§ 1 (1) Die Stadt Kirchheim unter Teck hat folgendes, dem Leitbild für städtische Kindertageseinrichtungen entnommenes Grundverständnis bezüglich der Betreuung von Kindern in ihren Tageseinrichtungen:</p> <p><i>„In unserem pädagogischen Grundverständnis verstehen wir jedes Kind als eigene, individuelle Persönlichkeit und Teil einer Gemeinschaft. Kinder stecken voller ungeahnter Potentiale und Stärken – mal überraschen sie uns, mal können wir von ihnen lernen.</i></p> <p><i>Im Bildungsprozess nehmen wir jedes Kind in seiner Vielfältigkeit und Unterschiedlichkeit an. Dabei füllen pädagogische Fachkräfte verschiedene Rollen aus:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>wir beobachten, leiten an und geben Impulse</i> • <i>wir vermitteln Wissen und Werte</i> • <i>wir begleiten, trösten und pflegen</i> • <i>für Kinder sind wir Gesprächspartner und Berater.</i> <p><i>Spiel ist die wichtigste Grundlage für kindliches Lernen. Dazu gehört der Wechsel zwischen freiem Spiel und geplanten Angeboten. Jedes Kind bekommt die Möglichkeit, sich auf seine Weise neugierig mit der Umwelt auseinander zu setzen. Zeit, Raum und Wertschätzung sind Faktoren, die Kinder benötigen, um sich selbst zu verwirklichen und zu bilden.</i></p> <p><i>Pädagogischen Herausforderungen begegnen wir, indem wir den Kindern durch klare Strukturen Orientierung geben. Uns ist wichtig, sie zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstständigen Menschen zu erziehen“</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 2 (1) In Kindergärten werden Kinder, die in Kirchheim unter Teck gemeldet sind im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt, in altersgemischten Gruppen von 0 Jahren bis Schuleintritt und in Kleinkindgruppen von 0 bis 3 Jahren, auf Antrag aufgenommen. Auswärtige Kinder können auf Antrag ebenfalls aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht für auswärtige Kinder nicht. Bei Kindern ohne Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen Kindergarten richtet sich die Aufnahme nach sozialer und pädagogischer Dringlichkeit.</p> <p>(2) Dem Aufnahmeantrag sind hinzuzufügen:</p>	<p>Entfällt, da die Regelung den Kindergartenbereich betrifft.</p>

<p>a) eine Bescheinigung über die kürzlich stattgefundene ärztliche Untersuchung gemäß § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, b) eine Erklärung der Eltern über das Nichtvorhandensein übertragbarer Krankheiten in der Familie, c) eine Abbuchungsermächtigung für die Gebühren von Kindertageseinrichtungen.</p>	
<p>§ 3 (4) In Kindergärten gibt es Angebote über regelmäßige Betreuungszeiten von 30 Stunden/Woche (Regelkindergarten) oder einen Betreuungsumfang von 35, 38, 42, 46, oder 50 Stunden pro Woche. Von der Einrichtung angebotene, täglich zusammenhängende Betreuungszeiten über 6 Stunden können nur gebucht werden, wenn auch das von der Einrichtung angebotene Mittagessen gebucht</p>	<p>Entfällt da Regelung den Kindergartenbereich betrifft.</p>
<p>§ 4 (11) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird auf den Grundbetrag und ggf. anfallenden Zeitzuschlag zusätzlich ein Kleinkindzuschlag in Höhe von 100% erhoben. Dieser Zuschlag endet zum Ersten des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.</p>	<p>Entfällt Regelung betrifft Kindergartenbereich</p>
<p>§ 6 (1) Stadtpassinhaber erhalten auf Antrag 100% Ermäßigung auf die Basisgebühr zur Betreuung in einem Kindergarten, sofern sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder XII oder Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII beziehen. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn ein möglicher Antrag auf die Gewährung dieser Leistungen beim Landkreis gestellt und von dort abgelehnt wurde, oder diesem nur in Teilen entsprochen worden ist. Im Falle dessen, dass eine Teilleistung erfolgt, reduziert sich die Ermäßigung um diesen Anteil. Der Stadtpass ist nach 12 Monaten erneut vorzulegen.</p>	<p>Entfällt; Regelung betrifft Kindergarten.</p>
<p>§ 6 (2) Kirchheimer Familien, deren nach § 7 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung maßgebliches Einkommen unter 3.000,00 € liegt, werden auf Antrag und unter Nachweis des Einkommens und nach Ablehnung der Leistung durch den Jugendhilfeträger im vierten Lebensjahr zu 100% von den Grundgebühren befreit.</p>	<p>Entfällt; betrifft Kindergartenkinder im vierten Lebensjahr.</p>
<p>§ 7 (1) Auf Antrag und nach Ablehnung von Leistungen des Jugendhilfeträgers wird auf den Grundbetrag ein Abschlag in Höhe von 50 % gewährt, wenn das maßgebende Einkommen die Einkommensgrenze von 1.950 € unterschreitet. Ein Abschlag in Höhe von 40 % wird gewährt, wenn das maßgebende Einkommen die Einkommensgrenze von 2.500 € unterschreitet. Ein Abschlag in Höhe von 25 % wird gewährt, wenn das maßgebende Einkommen die Einkommensgrenze von 3.000,00 € unterschreitet. (2) Maßgebendes Einkommen ist unter Beachtung der Absätze 3 und 4 dieser Vorschrift das durchschnittliche monatliche Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder, falls dies um mindestens 15 % abweicht, das durchschnittliche monatliche Einkommen des laufenden Jahres.</p>	<p>Entfällt auf Grund Neuregelung Gebührenermäßigung.</p>

<p>Herangezogen wird als maßgebliches Einkommen: das Einkommen der sorgeberechtigten Eltern, das Einkommen des in der Familie lebenden Elternteils, das Einkommen von in der Familie lebenden kindergeldberechtigten Kindern.</p> <p>Lebt das Kind/die Kinder bei einem sorgeberechtigten Elternteil mit einem Nichtsorgeberechtigten in einer Lebensgemeinschaft zusammen, so gilt als Einkommen das Einkommen des Sorgeberechtigten, das Einkommen des Nichtsorgeberechtigten und der Unterhaltsanspruch des Kindes und das Einkommen der in der Familie lebenden kindergeldberechtigten Kinder.</p> <p>(3) Als Einkommen gilt die Summe der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.</p> <p>(4) Abweichend von Absatz 3 gelten zusätzlich als anrechenbare Einkommen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Arbeitslosengeld I• Krankengeld• Übergangsgeld• Unterhaltsgeld, soweit nicht in Absatz 3 enthalten• Renten, soweit nicht in Absatz 3 enthalten <p>(5) Ermäßigungsbewilligungen wirken längstens 12 Monate. Danach ist ein erneuter Ermäßigungsantrag notwendig. Im Einzelfall kann eine kürzere Bewilligungsdauer der Gebührenermäßigung festgelegt werden.</p>	
--	--